

ARGE für Beschäftigung Augsburg Stadt

Kosten der Unterkunft

Merkblatt für Auszubildende und Studierende

Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2007 die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Teil II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) über die Gewährung von Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II) dahingehend ergänzt, dass Auszubildende und Studierende unter den in § 22 Abs. 7 SGB II genannten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erhalten können.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch regelmäßig pauschaliert gewährt werden. Dies könnte zu Ausbildungsabbrüchen führen, wenn die in der Ausbildungsförderung berücksichtigten Leistungen zusammen mit den nach § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II möglichen Härtefalleleistungen nicht für eine Existenzsicherung ausreichen.

Mit § 22 Abs. 7 SGB II wird eine Regelung für solche Auszubildende getroffen, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder BAB beziehen und die bislang von den Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind. Im Einzelnen sind dies Auszubildende, die

- BAB beziehen und im eigenen Haushalt wohnen, bei denen die BAB aber die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht ausreichend berücksichtigt,
- **BAföG als Schüler** beziehen und nicht nach § 7 Abs. 6 SGB II anspruchsberechtigt sind,
- **BAföG als Studierende im Haushalt der Eltern** beziehen und Kosten für Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, weil die Eltern den auf das studierende Kind entfallenden Wohnkostenanteil nicht tragen können, insbesondere wenn sie selbst hilfebedürftig sind und daher einen Teil der Wohnkosten nicht erstattet bekommen ,
- Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, da diese gleichermaßen vom Anspruchsausschluss betroffen sind.

Zuständig für eine Entscheidung über einen entsprechenden Antrag ist die Arbeitsgemeinschaft, in der Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 36 SGB II). Dies ist in der Regel der für Ihren (Haupt)Wohnsitz zuständige Träger. Die ARGE für Beschäftigung Augsburg-Stadt ist nur für Antragsteller zuständig, die im Stadtgebiet Augsburg ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 22 Abs. 7 SGB II eröffnet jedoch keinen uneingeschränkten Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

Studierende, die eine eigene Wohnung bewohnen, erhalten keine Leistungen nach § 22 Abs. 7 SGB II, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Für Auszubildende oder Studierende , die **wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung** haben (z.B. wegen Überschreitung der Höchstförderdauer, anzurechnendem Einkommen der Eltern, zweiter Ausbildung etc) kommt eine Übernahme der Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 7 SGB II nicht in Betracht.

Gleiches gilt bei Auszubildenden bzw. Studierende, die zur Kostendeckung auf einen **Zuverdienst** im Rahmen der Ausbildungsförderung verwiesen werden können. Alleine der Umstand, dass ein Abschluss der Ausbildung unmittelbar bevorsteht bzw. dass sich ein Studierender z.B. in der akuten Examensphase befindet, steht dem nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes liegt eine Härte nur vor, wenn die Folgen eines Anspruchsausschlusses über das Maß des „Normalen“ hinausgehen.

Bewohnt der Auszubildende bzw. Studierende (der bei seinen Eltern wohnt) eine Wohnung mit **unangemessen hohen Kosten**, besteht keine Möglichkeit hierfür Kosten, auch nicht für eine Übergangszeit, zu übernehmen.

Welche Unterkunftskosten angemessen sind, ist regional unterschiedlich. Bei Fragen erkundigen Sie sich bitte bei dem für Sie örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung. **In Augsburg** betragen die angemessenen Kosten der Unterkunft (Grundmiete inkl. aller Nebenkosten) bei einem Alleinstehenden 335,64 € (nur bei BAB oder Schüler-BAföG von Bedeutung). Bei Auszubildenden, die in einer Wohngemeinschaft oder einer Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern (und Geschwistern) wohnen, orientieren sich die angemessenen Kosten der Unterkunft nach der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Bayern an der Zahl der insgesamt in der Wohn- oder Haushaltsgemeinschaft wohnenden Personen. Bei zwei Bewohnern ist daher eine Gesamtmiete für alle Bewohner in Höhe von 447,50 €, bei drei Personen in Höhe von 559,40 €, bei vier Personen in Höhe von 671,26 € angemessen. In diesem Fall stellt der auf den Auszubildenden/Studierenden entfallende „Kopfteil“ der Miete die angemessenen Kosten der Unterkunft dar. Gleiches gilt bei Studierenden im Haushalt der Eltern.

Bei Empfängern von BAB oder Schüler-BAföG ist nach § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II auch § 22 Abs. 2a SGB II zu beachten. Der Gesetzgeber hat zum 01.04.2006 eine Regelung eingeführt, wonach Hilfebedürftige, die das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben, nur dann einen eigenen Hausstand gründen können, wenn es ihnen aufgrund **schwerwiegender sozialer Gründe** nicht zugemutet werden kann, bei den Eltern oder einem Elternteil zu wohnen. Gleiches gilt, wenn der **Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder ein ähnlich schwerwiegender Grund** vorliegt.

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei denen kein „Rechtfertigungsgrund“ im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, können daher keine eigene Wohnung anmieten bzw. hierfür Leistungen nach § 22 Abs. 7 SGB II erhalten.

Keine schwerwiegenden sozialen Gründen bzw. sonstige schwerwiegenden Gründe im Sinne der Vorschrift liegen vor, wenn

- Der Auszubildende eine eigene Wohnung bezogen hat um ungestört lernen zu können
- Der Auszubildende sich in der Wohnung der Eltern ein Zimmer mit anderen (z.B. Geschwistern) teilen müsste

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Eltern leben, bilden mit diesen eine Bedarfsgemeinschaft, § 7 Abs. 3 SGB II. In diesem Falle sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II), mit der Folge, dass nur dann ein Zuschuss zu dem angemessenen Kostenanteil der Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 7 SGB II für den Auszubildenden/Studierenden gewährt werden kann, wenn Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB II vorliegt und somit der Anteil der Kosten der Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 7 SGB II, der auf den Auszubildenden/Studierenden fällt, nicht von den Eltern, dem Elternteil oder dem in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner des Elternteils gedeckt werden kann.

Unabhängig von einer bestehenden Unterhaltspflicht oder Leistungsfähigkeit im unterhaltsrechtlichen Sinne muss daher eine Prüfung der Einkommensverhältnisse Ihrer Eltern erfolgen. Sie müssen daher Ihrem Antrag ggfs. auch hierüber Nachweise (z.B. Lohnzettel der Eltern, Vermögen der Eltern) vorlegen.

Bitte beachten Sie auch, dass Ihnen Ihre **Eltern während Ihrer (Erst-)Ausbildung zum Unterhalt verpflichtet** sind. Vor einer Leistungsgewährung ist daher in jedem Fall eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit Ihrer Eltern nötig. Es ist unter anderem daher auch die Vorlage von Einkommensnachweisen Ihrer Eltern nötig. Wir weisen auch darauf hin, dass Ihre Eltern bestimmen können, in welcher Art sie Ihnen Unterhalt gewähren. Dies kann z.B. auch in Form des sog. **Naturalunterhaltes** erfolgen. D.h. durch die Aufnahme in den eigenen Haushalt und die Gewährung von freier Kost etc. Es ist daher nötig, dass Ihre Eltern bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Erklärung abgeben, aus der sich ergibt, in welcher Form Unterhalt erbracht werden soll. Wenn Sie mit der Entscheidung Ihrer Eltern, Naturalunterhalt zu erbringen nicht einverstanden sind, müsste durch Sie eine Bestimmungsänderung beim Familiengericht beantragt werden.

Ihre
ARGE für Beschäftigung
Augsburg-Stadt